

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

29.06.2015

42.30-KiBiz

Frau Hennings/Frau Stamm

Tel 0221 809-6276/3911

Fax 0221 8284-4633

kibiz@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42/897/2015

Förderung nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz) im Kindergartenjahr 2014/2015

Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.06.2015, Az. 322 - 6000.5.20

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Kinder mit Behinderungen in Kindertagespflege

als Anlage sende ich Ihnen den Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.06.2015 zur Kenntnis.

Weitere Landesmittel für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, die in Kindertagespflege betreut werden und die in der letzten Meldung nicht berücksichtigt wurden, müssen demnach spätestens **bis zum 31.07.2015** beantragt werden. Dabei können auch Landesmittel für Kinder beantragt werden, die in der Meldung zum 15.03. nicht enthalten waren. Eine Nachmeldung in der Endabrechnung ist nicht möglich.

Bitte nutzen Sie hierfür die beigegefügte Excel-Tabelle und füllen das zweite Tabellenblatt „Erfassung“ aus. Bitte schicken Sie die Meldung per E-Mail an kibiz@lvr.de und unterschrieben auf dem Postweg oder per Fax zu.



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 soll diese Meldung in KiBiz.web integriert werden.

2. Nachmeldungen von Kindern mit Behinderungen und zusätzlichen U3-Pauschalen

Landesmittel für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden und bei denen die Behinderung bzw. die drohende Behinderung von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde und für die zum 15.03.2014 keine Kindpauschale als Kind mit Behinderung beantragt wurde, können bis zum 31.07. über KiBiz.web nachgemeldet werden (siehe hierzu auch mein Rundschreiben Nr. 42/866-2014 vom 22.09.2014).

Bei diesem letzten Meldetermin im Kindergartenjahr sind auch diejenigen Kinder zu berücksichtigen, für die ein Antrag auf Feststellung einer Behinderung oder drohenden wesentlichen Behinderung gestellt wurde, der noch nicht beschieden worden ist. Ich weise darauf hin, dass eine Bewilligung dieser erhöhten Kindpauschalen nur dann erfolgen kann, wenn die Anerkennung noch im Kindergartenjahr 2014/2015 erfolgt ist.

Durch die mögliche Aufnahme dieser Kinder in die Meldung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass zwischen Anerkennung und Kenntnisnahme der Anerkennung durch das Jugendamt eine gewisse Zeitspanne (Postweg) besteht.

Landesmittel für zusätzliche U3-Pauschalen können, ergänzend zu den bisherigen Meldungen, ebenfalls bis zum 31.07. über KiBiz.web nachgemeldet werden.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem in § 1 Abs. 4 und Abs. 6 DVO KiBiz genannten Termin um eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist handelt. Nachmeldungen nach diesem Termin oder im Rahmen der Endabrechnung sind nicht möglich.

Sollten für Ihren Jugendamtsbezirk eine oder beide Meldungen erforderlich sein, sind diese **spätestens am 31.07.** in KiBiz.web freizugeben. Bitte schicken Sie mir das jeweilige Meldedokument rechtsverbindlich unterschrieben auf dem Postweg oder per Fax zu.

3. Meldung des Jugendamtes nach § 4 Abs. 6 DVO KiBiz

Gemäß § 4 Abs. 6 DVO KiBiz sind bewilligte und ausgezahlte Landesmittel, die nicht durch Bewilligungen des Jugendamtes gebunden sind, **bis zum 31.07.** zu melden. Eine Umsetzung dieses Meldeprozesses in KiBiz.web ist geplant, die Umprogrammierung wird aber erst nach der Meldefrist erfolgen können. Daher bitte ich Sie, mir entsprechende Beträge formlos mitzuteilen.

Sofern es sich um Kindpauschalen handelt, geben Sie dazu bitte die Anzahl der Kindpauschalen in der jeweiligen Gruppenform, getrennt nach U3- und Ü3-Kindpauschalen pro Trägergruppe an (100%-Wert).

Ich werde die gemeldeten Landesmittel über eine Änderung der Leistungsbescheide nach § 2 DVO KiBiz mit der Zahlung der Landesmittel für den auf die Rechtskraft des Änderungsbescheides folgenden Monat verrechnen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Dr. Schneider



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

12. Juni 2015

Seite 1 von 2

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

Aktenzeichen 322 – 6000.5.20
bei Antwort bitte angeben

Herr Deuster
Telefon 0211 837-2540
Telefax 0211 837-2200
Johannes-
wilhelm.deuster@mfkjks.nrw.de

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

Kindertagespflegeplätze für Kinder mit Behinderungen

Mit Erlass vom 28.07.2014 – 322-6000.5.20 – habe ich ausgeführt, dass die Jugendämter zum 15.03. die Zahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder mit oder mit drohender Behinderung zu melden haben. Im Rahmen der Endabrechnung könnten die Angaben zu den in Kindertagespflege betreuten Kindern mit oder mit drohender Behinderung entsprechend korrigiert werden, wenn sich Verschiebungen zur Anmeldung ergäben.

Zwischenzeitlich ist die DVO KiBiz an die mit dem „Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze“ vorgenommenen Änderungen des KiBiz angepasst worden.

Der für die Beantragung der Landesmittel für Kinder mit Behinderung maßgebliche § 1 Absatz 4 DVO KiBiz hat folgenden Wortlaut:

„(4) Das Jugendamt beantragt Landesmittel für Kinder mit Behinderung oder für Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde und die nicht im Antrag nach Absatz 1 berücksichtigt sind, zum 1. November, 1. Februar und zum 31. Juli des jeweiligen Kindergartenjahres beim Landesjugendamt. Im Antrag zum 31. Juli sind auch die Kinder zu berücksichtigen, für die ein Antrag auf Feststellung einer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Behinderung oder einer drohenden wesentlichen Behinderung gestellt wurde, der noch nicht von einem Träger der Eingliederungshilfe beschieden worden ist. [...] Seite 2 von 2

Der Wortlaut des Absatzes 4 unterscheidet nicht nach der Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege. Daher gilt § 1 Absatz 4 DVO KiBiz uneingeschränkt auch für die Beantragung der Landesmittel für Kinder mit oder mit drohender Behinderung, die in der Kindertagespflege betreut werden.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag



Andrea Gruber